




Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

Magistrat
der Hochschulstadt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48
65366 Geisenheim

Hochschulstadt Geisenheim						
Der Magistrat						
Eing.: 26. Feb. 2024						
BM	I	II	III	IV	V	STW 

Fachdienst:
**Ordnungs- u. Kommunal-
aufsichtsbehörde, Wahlen**

Datum:
22. Februar 2024

Sachbearbeiterin:
Frau Hadelers, Ann-Kathrin

Raum:
3.503 (Eingang 1)

Telefon:
06124 510-461

E-Mail:
ann-kathrin.hadeler@
rheingau-taunus.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
20. Dezember 2023

Bei Schriftwechsel angeben
Unser Zeichen:
III.5.72-901-10//04_HH 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Hochschulstadt Geisenheim sowie Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke Geisenheim Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2024 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hess. Gemeindeordnung (HGO)

- den in § 2 der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.554.659,00 EUR

(i.W.: „zwei Millionen fünfhundertvierundfünfzigtausend sechshundertneunundfünfzig Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.693.000,00 EUR

(i.W.: „drei Millionen sechshundertdreißigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO sowie

Servicezeiten: Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Postanschrift: Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

Internet: www.rheingau-taunus.de **Datenschutzinformation:** www.rheingau-taunus.de/datenschutz

Konto der Kreiskasse: Naspa Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000,00 EUR
(i.W.: „fünf Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Weiter genehmige ich nach § 115 Abs. 1 und 3 HGO

4. die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.512.179,00 EUR
(i.W.: „zwei Millionen fünfhundertzwölftausend einhundertneunundsiebzig Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

5. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.250.000,00 EUR
(i.W.: „eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

6. den im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,00 EUR
(i.W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Der nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO geforderte Ausgleich im Ergebnishaushalt 2024 kann dargestellt werden. Dieser weist im ordentlichen Ergebnis einen geplanten Überschuss in Höhe von 10.371 EUR auf. Im außerordentlichen Ergebnis wird mit einem geringen Überschuss in Höhe von 1.001 € geplant, sodass sich der Jahresgewinn auf 11.372 EUR beziffern lässt. Ein Griff in die Rücklagen ist planerisch daher nicht notwendig.

Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung der Jahre 2025 bis 2027 wird ein kumuliertes positives ordentliches Ergebnis erwartet. Die Höhe beläuft sich in diesem mittelfristigen Planungszeitraum auf 1.626.311 EUR.

Im Finanzhaushalt kann der erforderliche Ausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2024 ebenfalls dargestellt werden.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 923.864 EUR deckt die geplanten Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten in Höhe von 556.063 EUR und auch die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 321.475 EUR. Es verbleibt ein planerischer Zahlungsmittelüberschuss von 46.326 EUR.

Mittelfristig betrachtet wird im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 ein kumulierter Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.811.926 EUR erwartet. Daraus können die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse im gleichen Planungszeitraum geleistet werden (zusammen: 2.583.961 EUR).

Der Zahlungsmittelbestand zum Ende des Planungszeitraumes beläuft sich auf rd. 2,6 Mio. EUR.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufgrund der Planwerte zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 26. April 2023 vom Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises zur Prüfung vorgelegt. Das ordentliche Ergebnis zum Ende des Jahres 2022 beläuft sich auf rd. 400 T EUR und konnte gegenüber den Planwerten verbessert werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Haushalt 2024 wurde auch die vorläufige Ergebnisrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Es wird mit einem geschätzten Jahresüberschuss in Höhe von ca. 1,7 Mio. EUR gerechnet.

Um den Stand der ungebundenen liquiden Mittel nachzuweisen, wurde im Genehmigungsverfahren das vom Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellte Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO ausgefüllt. Demnach verfügt die Hochschulstadt Geisenheim zum Ende des Jahres 2023 über liquide Mittel in Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigung liegen dem Grunde nach vor.

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2024 auf 2.554.659 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kredite ist genehmigungsfähig gemäß § 93 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 HGO. Umschuldung stehen im Haushaltsjahr 2024 keine an.

In § 3 der Haushaltssatzung 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.693.000 EUR festgesetzt, die in den Jahren 2025 (2.943.000 EUR) und 2026 (750.000 EUR) zur Auszahlung kommen sollen. Sie betreffen die Produktbereiche Sicherheit und Ordnung (Brandschutz), Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Tageseinrichtungen für Kinder), Sportförderung (Sportstätten und Bäder) sowie Natur- und Landschaftspflege (Friedhofs- und Bestattungswesen).

Aufgrund der Finanzplanungen bis zum Jahr 2027 erscheint die Finanzierung der Auszahlungen gesichert.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Hiernach liegt der höchste monatsbezogene Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit aufgrund der erwarteten Liquiditätsschwankungen bei ca. 1,7 Mio. EUR. Investive Auszahlungen sind in Höhe von ca. 5,5 Mio. EUR geplant. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 5 Mio. EUR ist genehmigungsfähig.

Der Stand der Verbindlichkeiten für den Kernhaushalt der Hochschulstadt Geisenheim beträgt zum 31. Dezember 2023 rd. 6,3 Mio. EUR aus Krediten für Investitionen und rd. 5,2 Mio. EUR gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse.

Die Verschuldung von rd. 2.640 EUR pro Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) der Kommune ist im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2023 (2.345 EUR €) um ca. 12,5 % gestiegen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hochschulstadt Geisenheim wird als **noch gesichert** eingestuft.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie der Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Geisenheim lassen keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt Ihrer Stadt erkennen.

Die Genehmigungen des im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Gesamtbetrags der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite werden erteilt.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, weitgehend zu verzichten. Künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres grundsätzlich so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke Geisenheim auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Stadt entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum 31. Juli 2024 sowie mit der Vorlage des Haushalts 2025 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dilken)

